

(4) Gibt der Leiter der Dienststelle der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange statt, ist sie innerhalb einer Woche dem Leiter der übergeordneten Dienststelle zu übersenden. Dieser entscheidet innerhalb einer Frist von 2 Wochen endgültig. Ist im Ausnahmefall eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist dies dem Betreffenden mitzuteilen.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich oder mündlich zu ergehen und sind zu begründen.

(6) Soweit gegen Maßnahmen der Deutschen Volkspolizei Rechtsmittel nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind, finden diese Bestimmungen Anwendung.

#### VIERTER TEIL Schlußbestimmungen

##### §20

#### Übertragung von Befugnissen

(1) Der Ministerrat kann anderen Organen die Ausübung der in diesem Gesetz geregelten Befugnisse übertragen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am elften Juni neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den elften Juni neunzehnhundertachtundsechzig

#### Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

#### Gesetz über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz) vom 11. Juni 1968

##### Kapitel I

#### Aufgaben, Führung und Zuständigkeit des Strafregisters

##### § 1

#### Aufgaben des Strafregisters

(1) Das Strafregister gewährleistet nach Maßgabe dieses Gesetzes die Erfassung von rechtskräftigen gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sonstigen Entscheidungen der Gerichte, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgane, Amnestie- und Gnadenentscheiden, Suchvermerken und Steckbriefnachrichten sowie der von diesen Maßnahmen betroffenen Personen.

(2) Das Strafregister trägt durch die Auskunft über die eintragungspflichtigen Tatsachen zur Sicherung der Strafverfolgung, allseitigen Aufklärung und gerechten Beurteilung der Tat und Persönlichkeit des Betroffenen und zur Verwirklichung der festgelegten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei.

(2) Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit sind ermächtigt, die in diesem Gesetz geregelten Befugnisse wahrzunehmen.

(3) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind berechtigt, in Erfüllung militärischer Wach-, Ordnungs- und Sicherungsaufgaben entsprechend den vom Minister für Nationale Verteidigung getroffenen Festlegungen, die in diesem Gesetz geregelten Befugnisse wahrzunehmen.

##### §21

#### Durchführungsbestimmungen

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist berechtigt, die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

##### §22

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(3) Die Tilgung der Eintragung im Strafregister dient der Wahrung der Rechte der Bürger und fördert ihre Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben.

##### § 2

#### Führung des Strafregisters

(1) Das Strafregister wird beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführt.

(2) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet, daß

1. alle eintragungspflichtigen Tatsachen im Strafregister eingetragen und nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Fristen getilgt werden;
2. den auskunftsberechtigten Organen die angeforderten Auskünfte aus dem Strafregister erteilt werden;
3. die Tilgung von Eintragungen im Strafregister den davon betroffenen Personen mitgeteilt wird.

##### § 3

#### Zuständigkeit des Strafregisters

Das Strafregister für die Deutsche Demokratische Republik ist zuständig für

1. Personen, die von einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungspflichtige Maßnahmen angeordnet wurden;